

1 **Initiativ-Antrag an den Landesparteitag am 27. 9. 2014 in Köln**

2 Antragsteller: **ASJ**

3

4 **Widerspruchsverfahren wieder stärken**

5

6 Der Landesparteitag fordert die SPD-Landtagsfraktion und die Landesregierung auf,
7 den aktuellen Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Widerspruchsverfahren
8 entsprechend dem unten angefügten Textentwurf zu erweitern.

9

10 **Begründung:**

11

12 Die nahezu komplette Abschaffung des Widerspruchsverfahrens durch die schwarz-
13 gelbe Regierung unter Rüttgers hatten die damalige rot-grüne Opposition wie auch die
14 übergroße Mehrheit der Verwaltungsrechtler entschieden abgelehnt. In den
15 Landtagswahlkampf gegen die Regierung Rüttgers ist die NRW SPD mit dem
16 Versprechen gezogen, das Widerspruchsverfahren wieder einzuführen.

17

18 Hinzu kommt zwischenzeitlich, dass der Ordentliche Landesparteitag der NRW-SPD am
19 29.9.2012 die SPD-Landtagsfraktion und die Landesregierung aufgefordert hatte, „sich
20 für eine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens“ einzusetzen.

21

22 Dieser Beschluss erfolgte aus gutem Grund: Das Widerspruchsverfahren bietet eine
23 bürgerfreundliche, weil kostengünstige Möglichkeit, sich gegen eine
24 Behördenentscheidung (einen Verwaltungsakt) zu wehren. Steht als einzige
25 Verteidigungsmöglichkeit nur die Klage zur Verfügung, bleiben viele Menschen untätig,
26 weil sie die hohen Kosten fürchten, die mit einem Gerichtsverfahren verbunden sind.
27 Ohne Widerspruchsverfahren gibt es für diese Gruppe – faktisch - keine
28 Rechtsschutzmöglichkeit mehr gegen rechtswidrige Verwaltungsakte. Das ist fatal,
29 denn ein Verwaltungsakt ist ein „scharfes Schwert“ in den Händen der Verwaltung. Ist
30 er nach Ablauf der Klagefrist „bestandskräftig“ geworden, kann die Verwaltung direkt

31 aus ihm vollstrecken. Die Betroffenen haben dann nahezu keine Möglichkeit mehr, sich
32 des Zugriffs des Vollstreckungsbeamten zu erwehren.

33

34 Überdies kann nur im Widerspruchsverfahren neben der Rechtmäßigkeit auch die
35 Zweckmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung überprüft werden.

36

37 Während des Widerspruchsverfahrens ist die Verwaltungsentscheidung (der
38 Verwaltungsakt) in der Regel in seiner Wirksamkeit vorläufig suspendiert
39 („Suspensiveffekt“). Auch die Klagefrist beginnt erst nach der Entscheidung über den
40 Widerspruch zu laufen. Dies hat den Vorteil, dass ein Dialog zwischen Bürger_innen
41 und Behörde über die Entscheidung möglich wird, ohne dass für Bürger_innen
42 hierdurch Nachteile entstehen. Das Widerspruchsverfahren kommt daher aktuellen
43 Tendenzen zu mehr Beteiligung und Mediation entgegen.

44

45 Aktuell wird gerade ein Gesetzesentwurf der Landesregierung beraten. Dieser
46 Gesetzesentwurf geht in die richtige Richtung, da er insbesondere in sozial sensiblen
47 Bereichen eine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens vorsieht. Jedoch ist aus
48 den oben beschriebenen Gründen eine flächendeckende Wiedereinführung von
49 zusätzlichem Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger nötig.

50 Die vorgeschlagene Kombinationslösung eines Optionsmodells, zusammen mit einer
51 Ausweitung des Kataloges in § 110 Justiz-Gesetz NRW (wie in dem derzeit
52 vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen) entwickelt das frühere Widerspruchsverfahren
53 weiter und strukturiert das Widerspruchsrecht in zwei Kategorien:

54

- 55 a) in die Rechtsbereiche, in denen die durch den Verwaltungsakt betroffenen die
56 Auswahl haben, vorerst Widerspruch einzulegen oder unmittelbar Klage zu
57 erheben (Optionsmodell) und
- 58 b) in die Rechtsbereiche, in denen - in Erweiterung gegenüber der aktuellen
59 Rechtslage des § 110 Abs. 2 JustG NRW - ein Widerspruchsverfahren zwingend
60 durch geführt werden muss

61

62 Der Vorteil des – in Bayern bereits praktizierten – Optionsmodells liegt auf der Hand.
63 Bürgerinnen und Bürger können alle Vorteile des Widerspruchsverfahrens in Anspruch
64 nehmen. In Fällen aber, in denen die Ausgangsbehörde zuständig bleibt und im

65 Rahmen der Anhörung nach Einschätzung des Bürgers oder der Bürgerin deutlich
66 geworden ist, dass die Behörde ihre Meinung nicht mehr ändern wird, wäre es unnötig,
67 dem Bürger gegen seinen Willen ein Widerspruchsverfahren aufzuzwängen. Hier kann
68 dann direkt Klage erhoben werden, ohne dass zusätzliche Kosten durch ein
69 Widerspruchsverfahren erzeugt werden.

70

71 **Änderung des Gesetzestextes**

72

73 Dementsprechend fordert der Landesparteitag die SPD-Landtagsfraktion und die
74 Landesregierung auf, vor dem 31. 12. 2014 § 110 Justiz-Gesetz NRW wie folgt zu
75 ändern:

76

77 I. Einfügung eines neuen 1. Absatzes in § 110 JustG NRW:

78

79 „(1) Gegen einen nur an sie/ihn gerichteten Verwaltungsakt kann die/der Betroffene,
80 soweit nicht ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, entweder Widerspruch oder unmittelbar
81 Klage erheben. Richtet sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene, kann jeder von
82 ihnen unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen. Wird unmittelbar
83 Klage erhoben, bedarf es keiner Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO.“

84

85 II. Der Einleitungshalbsatz des Abs. 2 des bisherigen § 110 JustG NRW („Absatz 1 gilt
86 nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,“) erhält
87 die Fassung: „Ein Widerspruch ist erforderlich vor Klageerhebung gegen den Erlass
88 oder die Ablehnung von Verwaltungsakten,“...

89

90 Die Aufzählung in den nachfolgenden Ziffern des Abs. 2 des § 110 JustG NRW wird
91 ergänzt um weitere Fälle, wie in der Fassung des dem Landtag derzeit vorliegenden
92 Gesetzentwurfes vorgesehen, um die Ziffern 4-13.